Luzern, Mittwoch, 30. März 1898. **No. 74** Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Siebenundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Bureau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Die heutige Nummer enthält 10 Seiten.

Inhalt des zweiten Blattes: Landwirtschaftliches: Geflügelfabriken (Schluß). — Vermischte Nachrichten.

Vor hundert Jahren.

30. März.

Die luzernische „Nationalversammlung", nach Annahme der Einheitsverfassung jeder weitern Arbeit überhoben, löst sich auf und überläßt die Besorgung der Geschäfte für die kurze Zeit bis zur Einführung der neuen Behörden der provisorischen Regierung.

In Luzern treten 160 Wahlmänner des Kantons zusammen und treffen die verfassungsmäßigen Wahlen.

Aus einer Publikation der Munizipalität der Stadt Bern ergibt sich, „daß viele Partikularen ihre Güter verkaufen, das Geld und die beweglichen Effekten fortschaffen, sich selbsten ins Ausland begeben und sich so auf eine sträfliche Weise den Pflichten für das Vaterland entziehen, in dessen Schoß und Schutz sie und ihre Voreltern dieses Vermögen erworben haben".

Die helvetische Konstitution.

(1798.)

Auf den Trümmern der alten Eidgenossenschaft sollte sich nach dem Wunsche vaterländisch gesinnter Männer, aber auch nach dem Willen der französischen Regierung der Einheitsstaat erheben.

Der Oberzunftmeister Ochs von Basel, welcher die Revolutionierung der Schweiz anstrebte und mit den französischen Machthabern Beziehungen unterhielt, entwarf die Verfassung für eine helvetische Einheitsrepublik nach dem Muster der französischen. Am 15. Januar 1798 übergab er seine Arbeit, in französischer Sprache abgefaßt, dem Direktorium, das verschiedene Aenderungen vornahm, welche selten eine Verbesserung bedeuteten, und dann das Werk ins Deutsche und Italienische übersetzen und in aller Eile drucken ließ.

Bis Ende Januar wurde die Sache fertig, und es begann die Versendung, teils durch Laharpe und Ochs, teils durch die französischen Agenten in der Schweiz, wo der „Entwurf" bald (in Lausanne und Basel) nachgedruckt wurde.

Schon am 9. Februar nahmen die Waadtländer die Verfassung ohne Abänderung an. Am 15. März folgte Basel, das wertvolle Abänderungen am Entwurfe vornahm. Die Basler Verfassung wurde bald auch von Solothurn, Aargau und Zürich angenommen, denen sich am 29. März Luzern anschloß. Ein Machtspruch des französischen Direktoriums erklärte aber die getroffenen Aenderungen für null und nichtig.

Wir geben hier die Grundzüge der Einheitsverfassung an:

Die Gesamtheit der Bürger wird als Souverän der helvetischen Republik bezeichnet. Diese bildet eine repräsentative Demokratie.

Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andern Grenzen, als die Freiheit jedes andern und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich fordert, jedoch unter der Bedingung, daß diese Notwendigkeit rechtskräftig erwiesen sei.

Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt.

Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Die Strafgesetze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert.

Der Staat hat kein Recht auf das Privateigentum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist, und gegen gerechte Entschädigung.

Die Auflagen müssen mit dem Vermögen und den Einkünften der Steuerbaren im Verhältnis stehen; doch kann dieses Verhältnis nicht ganz genau sein.

Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit und den Talenten im Verhältnis stehen, welche ihre Stelle erfordert.

Kein liegendes Gut kann unverkäuflich erklärt werden, weder für eine Korporation oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins- oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

Für die Wahlen, Gerichtsbarkeit und Verwaltung wird das Land Helvetien in Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen der Gemeinden eingeteilt, dabei aber angedeutet, daß die Einteilung eine bloß äußerliche, mechanische, nicht eine innere, organische sein solle. Als Hauptstadt der helvetischen Republik wird Luzern bezeichnet.

Anfänglich wurde die Zahl der Kantone auf 22 festgesetzt: Wallis, Leman, Freiburg, Bern (ohne das Waadtland und den Aargau), Solothurn, Basel, Aargau, Luzern, Rhätien, Sargans, Glarus, Appenzell, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Zug, Schwyz, Uri, Unterwalden, Bellinzona und Lugano.

Später aber, nachdem die kleinen Kantone der Einführung der helvetischen Verfassung sich widersetzt hatten und zur Annahme genötigt werden mußten, fand folgende Einteilung statt: Wallis, Leman, Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Baden (die ehemalige Grafschaft mit den freien Aemtern), Luzern, Waldstätten (Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug), Bellinzona, Lugano, Linth (Glarus, Rapperswil, March u. s. w.), Sentis (Appenzell, Stadt und Landschaft St. Gallen u. s. w.), Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Oberland, Graubünden.

Als Schweizerbürger gelten alle bisherigen Bürger einer Stadt oder eines Dorfes, die ewigen Hintersäßen und die in der Schweiz geborenen Hintersäßen. Zwanzigjähriger Wohnsitz in der Schweiz verschafft auch dem Fremden das Schweizer Bürgerrecht.

Die politische Mündigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr. In den Primarversammlungen wird über Annahme oder Verwerfung der Staatsverfassung abgestimmt und werden die Wahlmänner (auf hundert Bürger je einer) für ein Jahr bezeichnet. Die Wahlmänner eines jeden Kantons erwählen die Deputierten für das „gesetzgebende Korps", die Richter des Kantonsgerichtes, die Richter des obersten Gerichtshofes und die Mitglieder der Verwaltungskammer.

Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei helvetischen Räten ausgeübt, dem Senat und dem Großen Rat. Der Senat besteht aus den gewesenen Direktoren und vier Deputierten aus jedem Kanton. Wählbar sind verheiratete oder im Witwenstand lebende Bürger über 30 Jahre, welche zuvor ein höheres Staatsamt bekleidet haben. Der Große Rat besteht aus einer größern Zahl von Abgeordneten der Kantone (das erste mal aus je acht), die wenigstens 25 Jahre alt sind. Die Mitglieder des Senats werden auf acht, die des Großen Rates auf sechs Jahre gewählt. Jeder Rat hat ein eigenes Sitzungslokal, eine Wache und ein besonderes Kostüm. In keinem Falle dürfen sich beide Räte in einem Saale vereinigen. Die Polizei wird von jedem Rate für seine Sitzungen selbst ausgeübt. Die Sitzungen sind öffentlich; doch kann sich jeder Rat unter gewissen Umständen in ein geheimes Komitee verwandeln. Der Große Rat faßt bloß „Beschlüsse"; erst durch die Genehmigung seitens des Senates werden sie zu Gesetzen oder zu Dekreten. Der Senat kann aber nur den ganzen Beschluß genehmigen oder verwerfen (also nicht abändern).

Umständlich werden in der Verfassung die Formen festgestellt, unter denen allein Mitglieder eines gesetzgebenden Rates vor Gericht gezogen werden dürfen.

Die gesetzgebenden Räte genehmigen oder verwerfen alles, was die Finanzen, Frieden und Krieg betrifft, können aber über diese Gegenstände nicht ohne einen Vorschlag des Direktoriums beratschlagen. In keinem Falle dürfen sie vollziehende oder richterliche Gewalt ausüben.

Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Direktorium übertragen. Jährlich fällt ein Mitglied aus und ist für so lange nicht wieder wählbar, als es das Amt bekleidet hat. Die Wahl ist kompliziert; beide gesetzgebenden Räte und das Los haben daran Anteil. Um gewählt werden zu können, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben und verheiratet oder Witwer sein. Für die Folge soll der Kandidat überdies eine höhere Staatsstelle bekleidet haben.

Das Direktorium sorgt für die äußere und innere Sicherheit des Staates und verfügt über die Kriegsmacht. Kein Direktor darf aber selbst die Truppen kommandieren. Das Direktorium kann die Räte einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen. Es besiegelt, promulgiert und vollzieht die Gesetze, leitet die Unterhandlungen mit fremden Mächten, verwaltet die Finanzen und legt darüber den Räten Rechenschaft ab. Es ernennt sämtliche Offiziere der Armee, die Minister und die diplomatischen Agenten, die Kommissarien der Nationalschatzkammer, die Regierungsstatthalter, Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obersten Gerichtshofes und die Obereinnehmer der Einkünfte der Republik.

Die Verfassung fordert die Mitwirkung von vier Ministern für: die auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen; Justiz und Polizei; Finanzen, Handel, Ackerbau und Handwerke; Wissenschaften, Künste, öffentliche Gebäude, Brücken und Straßen. (Später wurde von der Erlaubnis der Verfassung Gebrauch gemacht und die Zahl der Minister auf sechs erhöht: Aeußeres; Krieg; Justiz und Polizei; Finanzen; Inneres; öffentliche Erziehung.)

In den obersten Gerichtshof wird von jedem Kanton auf je vier Jahre ein Mitglied gewählt. Der Gerichtshof richtet über die Mitglieder der gesetzgebenden Räte und des Direktoriums, ferner als Appellationsbehörde in Kriminalsachen, welche Todesstrafen oder Einsperrung oder Deportation auf zehn oder mehr Jahre nach sich ziehen. In Zivilsachen hat er die Stellung eines Kassationshofes.

In jedem Kanton gibt es einen Regierungsstatthalter mit vollziehender Gewalt, ein Kantonstribunal aus dreizehn Richtern für die Kriminal- und Zivilrechtspflege und eine Verwaltungskammer für die Vollziehung der Gesetze über das Finanzwesen, den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Straßen 2c. Die Verwaltungskammer besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern.

In den Distrikten gibt es überdies noch untere Gerichte für Zivil- und Polizeisachen, je aus neun Mitgliedern bestehend, vom Wahlkorps auf sechs Jahre gewählt, und Unterstatthalter. In den Gemeinden bestehen Munizipalitäten und Vollziehungsagenten.

Der Kanton Luzern ist in neun Distrikte eingeteilt: Luzern, Hochdorf, Sempach, Münster, Sursee, Altishofen, Willisau, Ruswil und Schüpfheim.

Die neue Konstitution stieß namentlich in den Landsgemeindekantonen auf starken Widerstand. Gegner waren vor allem die Anhänger des Alten. Andern tat es wehe, daß die kantonale Selbstständigkeit im Einheitsstaate aufgehen sollte. Die Proklamierung der Glaubensfreiheit weckte in Verbindung mit kirchenfeindlichen Maßnahmen in Frankreich, von dem die neue Verfassung ausging, religiöse Bedenken. Manchem Freunde der Einheit waren die Kompetenzen der neuen Regierungsgewalt zu weitgehend. Auch in ökonomischer Beziehung trauten viele der neuen Ordnung der Dinge nicht. Das Anstößigste aber war, daß die neue Verfassung dem Lande von Fremden aufgezwungen wurde. Und besonders an diesem Steine des Anstoßes zerschellte die Helvetik!

Die helvetische Konstitution enthielt viele gute Keime; die Saat ging in den stürmischen Zeiten nicht auf, aber auch nicht zu Grunde; die in der Konstitution von 1798 verkörperten Ideen machten ihren Weg. Die besten Männer der Schweiz weihten vor hundert Jahren der Verwirklichung jener Grundsätze ihre ganze Kraft; nie wurden mehr Einsicht und mehr Opfermut in den Dienst des Vaterlandes gestellt, als von den Männern der Helvetik geschah. Ihre Mühen waren nicht umsonst, wenn auch ihr Gebäude zusammenbrach und sie den Triumph ihrer Ideen nicht mehr erlebten.

Schweiz.

— **Fahrplankonferenz.** Die Konferenz der Vertreter der schweizerischen Eisenbahngesellschaften zur Feststellung der diesjährigen Sommerfahrpläne ist auf Mittwoch den 13. April nach Bern einberufen.

— **Parlaments-Gebäude.** Eine Anzahl Schweizer Bürger (Tessiner und Deutschschweizer), welche sich beim Engagement am Parlamentsbau gegenüber italienischen Bauhandwerkern hintangesetzt fühlen, richten an die Bundesversammlung eine motivierte Eingabe, um beim Baumeister-Konsortium (worunter auch der Berner Nat.-Rat Bürgi ist) ein verhältnismäßig besseres Entgegenkommen im Anstellungsvertrag von Schweizern zu erzielen.

Luzern. Die für diesjährige hl. Firmung getroffenen (in der letzten Donnerstags-Nummer des „Luz. Tagbl." veröffentlichten) Anordnungen sind für die Firmorte Willisau und Großdietwil dahin abgeändert worden, daß in Großdietwil Sonntag den 22. Mai und in Willisau Dienstag den 24. Mai gefirmt wird.

— * **Kantonalbank.** Der Regierungsrat hat die Jahresrechnung für das Jahr 1897 genehmigt und folgende Verwendung des Reingewinns beschlossen:

a) Verzinsung d. Dotationskapitals	Fr. 115,000. —
b) Einlage in den Reservefonds	„ 66,000. —
c) Ablieferung an die Staatskasse	„ 65,000. —
d) Ablieferung an die Anstalt Rathausen	„ 28,000. —
e) Ablieferung an die kantonale Armenkasse	„ 172,532. 80
Total	Fr. 446,532. 80

— * Der Regierungsrat hat auf Anfrage hin entschieden, daß Plakate von Wahlvereinen betr. Erfüllung der obligatorischen Schießpflicht der Stempelpflicht nicht unterliegen.

— * Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement ermächtigt, den Armenärzten auf Abschlag ihrer Rechnungen für letztes Jahr 75 % der Beträge, im ganzen ca. 53,000 Fr., ausbezahlen zu lassen. Die eingereichten Rechnungen belaufen sich (zwei Ausstände nicht berechnet) auf rund 70,000 Fr.

— * Landjägerkorps. Der Regierungsrat ernannte die Landjägerkorporale Johann Habermacher von Zell und Justin Hinnen von Triengen, in Luzern, zu Wachtmeistern.

— * Der Regierungsrat hat ein Gesuch des Gemeinderates von Neuenkirch, es möchte das Direktorium der Centralbahn verhalten werden, den Stationsnamen Sempach in Sempach-Neuenkirch zu erweitern, beim eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartemente in empfehlendem Sinne begutachtet.

— * Für die diesjährige Prämiierung von Lehrlingen und Lehrtöchtern wurde dem Gewerbeverein der Stadt Luzern ein Staatsbeitrag von 250 Fr. bewilligt.

— * Rigi-Bahn. Die am 29. dies im „Hotel du Lac" in Luzern stattgefundene Generalversammlung der Aktionäre war von 18 Aktionären besucht, welche 981 Aktien vertraten.

Bericht und Rechnung für 1897 wurden einstimmig genehmigt und die Verwendung des Reinertrages nach dem Vorschlage des Verwaltungsrates gutgeheißen. Die Dividende beträgt demnach 8 %.

Die im Austritt sich befindenden HH. Verwaltungsräte Bankpräsident L. Caraggioni und Bankier L. Falck-Crivelli wurden wiederum für eine weitere Amtsdauer bestätigt.

Zu Rechnungsrevisoren für 1898 wurden gewählt die HH. Fürsprech Rietschi und Zardetti-Schwyzer, beide in Luzern; als Suppleant wurde bezeichnet Hr. Bankdirektor Mayr-Schwyzer.

— * Root. Hr. Gemeindeammann Bründler wurde auf sein Gesuch hin als Betreibungsbeamter entlassen und die Ersatzwahl auf den 24. April angeordnet.

— * Nickenbach. Die durch den Tod des Hrn. Bättig nötig gewordene Ersatzwahl der Kirchenverwaltung ist auf 24. April festgesetzt worden.